

INFOKOMPAKT FÜR FDPW-MITGLIEDER



Ausgabe 03. April 2020

ENTGELTFORTZAHLUNGEN / MEISTERSCHULE

Neben der angespannten Auftrags- und Beschaffungslage, die viele Betriebe in diesen Tagen erleben, drohen aktuell noch weitere Risiken. Ausfallende Mitarbeiter aufgrund von Erkrankungen an Covid-19, einzelne Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamtes oder auch Betriebsschließungen sind möglich. Wir möchten in diesem Infokompakt die Frage beantworten, wer in solchen Fällen für die Lohnfortzahlungen aufkommen muss.

FALL 1: MITARBEITER IST AN COVID-19 ERKRANKT

Ist einer Ihrer Mitarbeiter an Covid-19 erkrankt, dann gelten die normalen Regelungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall – im Krankheitsfall ist der Arbeitgeber verantwortlich. Dieser erhält eine anteilige Erstattung von der Krankenkasse, wenn er am Umlageverfahren U1 teilnimmt. (Das Umlageverfahren ist Pflicht für Arbeitgeber mit bis zu 30 Mitarbeitern.)

FALL 2: MITARBEITER KOMMT IN QUARANTÄNE

Falls einer Ihrer Mitarbeiter Kontakt zu einer infizierten Person hatte, kann das Gesundheitsamt diesem eine 14-tägige Quarantäne verordnen. In diesem Fall besteht **keine Arbeitsunfähigkeit** im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes und es liegt kein Fall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vor.

Hier greift eine Sonderregelung aus § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger

oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz (IfSG) Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld.

(5) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Im Übrigen wird die Entschädigung von der zuständigen Behörde auf Antrag gewährt.

Diese Entschädigungsleistung wird folglich nicht direkt an den Arbeitnehmer, sondern immer an den Arbeitgeber ausgezahlt!

Dies bedeutet aber auch, dass der Arbeitgeber zunächst das Gehalt an den Mitarbeiter auszahlen muss.

Er kann dann aber einen Antrag auf Erstattung bei der zuständigen Behörde (i.d.R. dem jeweiligen Gesundheitsamt) stellen, um die zugesagte Entschädigung zu erhalten.

Wie viel Entschädigung wird gezahlt?

- 1. - 6. Woche: Höhe des Verdienstaussfalls
- ab 7. Woche: Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Gut zu wissen: Für Selbständige gelten die beschriebenen Erläuterungen zur Entschädigung ebenfalls. Kommt es für Sie zu einer Existenzgefährdung, können Sie auf Antrag auch die Erstattung von Mehraufwendungen beantragen, sowie in angemessenem Umfang die Erstattung der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben (§ 56 Abs. 4 IfSG).

FRISTEN BEACHTEN

Entschädigungsansprüche müssen Sie innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Beendigung der Zahlungen bei den zuständigen Behörden stellen (dies sind in der Regel die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch Versorgungsämter).

Informieren Sie sich bitte auf den Portalen Ihres jeweiligen Bundeslandes.

Sonderfall „Homeoffice in Quarantäne“: Ist der Mitarbeiter in der Lage, seine Tätigkeit im Homeoffice auszuüben, sollten Sie mit ihm eine entsprechende Regelung vereinbaren. Sie können, falls eine Ausübung seiner Tätigkeit im Homeoffice nicht zu 100

Prozent möglich ist, auch Kurzarbeit für diesen Mitarbeiter beantragen.

FALL 3: BETRIEBSSCHLIESSUNG

Grundsätzlich tragen die Arbeitgeber auch bei den unerwarteten und von ihnen unverschuldeten Betriebsstörungen, zu denen auch die extern angeordnete Schließung des Betriebes gehört, das Risiko und damit auch die Lohnkosten (§ 615 BGB). Eine Möglichkeit ist aber auch hier, Kurzarbeitergeld („Kurzarbeit null“) zu beantragen. Bei der **„Kurzarbeit null“** beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt, die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt.

FDPW-MEISTERSCHULE

Die neuen **Meisterkurse** an der Meisterschule für Schneid- und Schleiftechnik **starten im September** dieses Jahres. **Anmeldungen sind weiterhin auch möglich!** Wir möchten Sie bitten, diesen Termin im Auge zu behalten. Wir alle wissen, dass es in der aktuellen Situation schwierig ist, auf längere Sicht zu planen, aber wir möchten auch darauf hinweisen, dass es wichtig ist, nach vorne zu blicken und in die Weiterbildung zu investieren. Vielzählige Fördermöglichkeiten wie z.B. das Meister BAföG können dabei unterstützen. Meisterschüler aus FDPW-Mitgliedsbetrieben erhalten zusätzlich ein Sachmittelstipendium von unserer Fachakademie. Nähere Informationen zu den Meisterkursen erhalten Sie auf der Website unserer [Meisterschule](#) sowie in der FDPW-Geschäftsstelle.

STATEMENT FDPW-PRÄSIDENT UWE SCHMIDT

FDPW fordert unbürokratischen Zugang zu Soforthilfen und Zuschüssen

„Die Versprechungen waren groß, die Erwartungen auch!. Das Wirtschaftsministerium hatte schnelle und unbürokratische Hilfe versprochen. Die notwendigen Maßnahmen würden am Geld nicht scheitern. Tatsache ist aber, auch wenn viele der Betriebe der Präzisionswerkzeugbranche durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohende Schieflage geraten, erfüllen sie die hochgesteckten Voraussetzungen für den Zugang zur Sofort-Hilfe in der Regel nicht. Das

Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk gehört zu den innovativsten Branchen und ist gleichzeitig sehr investitionsintensiv. Was die Betriebe jetzt am allerwenigsten brauchen, sind neue Schulden. Bisher können die meisten Unternehmen jedoch nur Kredite beantragen, bei denen heute unklar ist, wie diese zurückgezahlt werden sollen. Was die Betriebe jetzt wirklich brauchen ist ein unbürokratischer Zugang zu Soforthilfen und Zuschüssen, um Insolvenzen zu verhindern.“

IMPRESSUM

Redaktion

Tina Koch (GIT)
Gewerbespezifische
Informationstransferstelle*

*Gefördert durch das BMWi

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber

FDPW-
Fachverband der
Präzisionswerkzeugmechaniker
e.V.

Kontakt

Anton-Ockenfels-Straße 13
50321 Brühl
marketing@fdpw.de
www.fdpw.de